

Satzung der Gemeinde Vaale über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG), sowie der §§ 1, 2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein – alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse, oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Hundes nicht dessen Halterin oder Halter, so haftet sie oder er für die Steuerschuld der Halterin oder des Halters.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, nach dem er drei Monate alt wird.

Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.

Bei Wohnortswechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich:

je Hund	60,00 €
für gefährliche Hunde je Gefahrhund	500,00 €

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die Hunde, die aufgrund behördlicher Prüfung und Feststellung auf Grundlage des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG), zu gefährlichen Hunden erklärt wurden.

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für Gefahrhund wird abweichend von § 5 eine Steuerermäßigung, abweichend von § 6 eine Zwingersteuer und abweichend von § 7 eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen nach § 8 sind nicht anzuwenden.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b. Hunden die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen / Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- d. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen / Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e. Hunden, die als Melde, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden vom Forstbeamten / Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen / Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung sind Rasse, Alter, Geschlecht und Farbe anzugeben.

Die / der bisherige Halterin / Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen

Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-Holst. In Verbindung mit § 93 GO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Wer Hunde anmeldet, bzw. in der Gemeinde anzumelden hat, die im Sinne des § 4 Abs. 2 als gefährlich festgestellt und erklärt wurden, ist verpflichtet dies unverzüglich bei der Gemeinde anzugeben.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Wunsch wird die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat frühestens zu einem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung und können mit einer Geldbuße gem. § 18 Abs. 3 KAG geahndet werden.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der/des Steuerpflichtigen und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der dafür notwendigen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG in der zuletzt gültigen

Fassung, aus den beim Kämmereramt des Amtes Schenefeld geführten, grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Schenefeld, sowie durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 LDSG zulässig.

- (2) Die Gemeinde darf auf Grundlage von Angaben der/des Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten. Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern des jeweiligen EDV-Systems des Amtes Schenefeld ist zulässig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06. Dezember 2000 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Vaale, den 10. Dezember 2015

Hencke
Bürgermeister